

rungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABl OB S. 207), zuletzt geändert durch die fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 30. Januar 1991 (RABl OB S. 34) wird wie folgt geändert:

„§ 1 Nrn. 22.2 und 22.15 erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
22.2	Schule für Lernbehinderte (Grund- und Hauptschulstufe) München an der Boschetsrieder Straße 35
22.2.1	Die Sprengel folgender Grundschulen in der Landeshauptstadt München: Berner Straße 6 Boschetsrieder Straße 35 Forstenrieder Allee 175 Gotzinger Platz 1 Herterichstraße 41 Implerstraße 35 Königswieser Straße 7 Konrad-Celtis-Straße 44 Plinganserstraße 28 Sambergerstraße 14 Walliser Straße 5 Zielstattstraße 74 Das Gebiet der Gemeinden Neuried und Planegg (Landkreis München).
22.15	Schule für Lernbehinderte (Grund- und Hauptschulstufe) München am Schererplatz 3
22.15.1	Die Sprengel folgender Grundschulen in der Landeshauptstadt München: Blumenauer Straße 11 Camerloher Straße 110 Fürstenrieder Straße 30 Gotzmannstraße 19 Grandlstraße 5 Limesstraße 38 Oselstraße 21 Peslmüllerstraße 8 Ravensburger Ring 37 Schererplatz 3 Schussenrieder Straße 5 b Wiesentfeller Straße 53 Das Gebiet der Gemeinde Gräfelfing (Landkreis München).“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

München, 17. April 1991

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABl OB S. 133

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geigelstein“ in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein

Vom 6. Mai 1991 Nr. 820-8622-1/81

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das inmitten der Chiemgauer Alpen zwischen dem Priental und der Tiroler Achen in der Gemeinde Aschau i. Chiemgau, Landkreis Rosenheim und in der Gemeinde Schleching, Landkreis Traunstein liegende Gebiet wird unter der Bezeichnung „Geigelstein“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 3135 Hektar und liegt in der Gemeinde Aschau i. Chiemgau, Gemarkung Sachrang und in der Gemeinde Schleching, Gemarkung Schlechinger Forst.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes werden in der Karte M 1:25 000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Karte Nr. 1, M 1:5000, ausgefertigt von der Regierung von Oberbayern am 6. Mai 1991, eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist diese Karte M 1:5000. Die Regelungen über die mineralische Düngung auf Lichtweideflächen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8, das Wegegebot gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 sowie das Skifahren gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 ergeben sich aus den Karten Nrn. 2, 3, und 4, M 1:10 000. Bei den Karten Nrn. 1, 2, 3 und 4 gelten jeweils die Innenkanten der Abgrenzungslinie. Diese Karten sind bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und bei den Landratsämtern Rosenheim und Traunstein niedergelegt. Sie werden bei den in Satz 5 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Geigelstein“ ist es,

1. einen markanten Gebirgsstock der Chiemgauer Alpen und eine für das bayerische Alpengebiet charakteristische Gebirgslandschaft mit ihren typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften zu sichern,

2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten sowie Störungen von ihnen fernzuhalten,

3. die Entwicklung der naturnahen Vegetation einschließlich der natürlichen Verjüngung, insbesondere naturnaher Waldbestände, zu sichern,

4. die naturbedingten Veränderungen der Oberflächengestalt (Geomorphologie) dieser Gebirgslandschaft unbeeinflusst zu lassen,

5. die für das Gebiet charakteristische herkömmliche Almwirtschaft im bisherigen Umfang auf Lichtweideflächen zu erhalten und zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, soweit dafür eine Baugenehmigung erforderlich ist, oder zu anderen als den rechtmäßig bestehenden oder nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zulässigen Zwecken zu verwenden,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern; ausgenommen ist das Anhäufen von Lesesteinen,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze, Loipen oder Skiabfahrten neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. Seilbahnen oder Lifte zu errichten,

6. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

7. Gräben oder Dränagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

8. Flächen mit mineralischem Stickstoff zu düngen (ausgenommen ist die mineralische Düngung

von Wiederbegrünungsflächen zum Erosionsschutz sowie

auf bisher mit mineralischem Stickstoff gedüngten, in der Karte Nr. 2, M 1:10 000 gekennzeichneten Lichtweideflächen im bisherigen Umfang und

bei rechtmäßiger Ausübung der Alm- und Weiderechte bei zur Zeit vertraglich vereinbarter Trennung von Wald und Weide), zu kalken, flächenhaft chemisch zu behandeln oder einzuebnen,

9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,

10. Rodungen, Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen; die Rodung in rechtmäßiger Ausübung der Alm- und Weiderechte bei zur Zeit vertraglich vereinbarter Trennung von Wald und Weide ist zulässig,

11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

15. Sachen im Gelände zu lagern,

16. Feuer anzumachen oder zu betreiben – mit Ausnahme traditioneller Sonnenwendfeuer – oder zu grillen,

17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,

3. das in der Karte Nr. 3, M 1:10 000, eingezeichnete Gelände, insbesondere im Bereich der Oberen Aschentalalm, der Roßalm, der Oberkaseralm und des Moores westlich unterhalb der Priener Hütte außerhalb der Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamtes Rosenheim markierten Pfade in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

4. das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und auf als Radweg gekennzeichneten Wegen mit Fahrrädern zu befahren,

5. Volksläufe oder Volksmärsche aller Art durchzuführen; ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen der Wandertage im unteren Talbereich auf dem sog. „Schmugglerweg“,

6. Ski zu fahren außerhalb des in der Karte Nr. 4, M 1:10 000, dargestellten Bereiches, innerhalb dessen das Skifahren nicht aus naturschutzrechtlichen Gründen verboten ist,

7. zu zelten,

8. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,

9. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hirtenhunde beim Einsatz, frei laufen zu lassen,
10. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
11. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
12. mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen oder Modellflugzeuge zu betreiben; ausgenommen sind Fahrzeuge und Hubschrauber im Noteinsatz und für Versorgungszwecke.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 Bay-NatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung und in rechtmäßiger Ausübung der Alm- und Weiderecht einschließlich des Aufstellens von Tränken und der notwendigen Zäune sowie des Schwendens mit mechanischen Mitteln; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 8,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, den Bergwald in seiner derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammensetzung zuzuführen sowie die rechtmäßige Ausübung der Forstrechte; dabei gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 10, ferner Maßnahmen im Rahmen des Schutzwaldsanierungsprogrammes der Bayerischen Staatsforstverwaltung;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; bei der Abschlußplanung für Schalenwild ist dem Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, erhöhte Bedeutung beizumessen,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht; ausgenommen bleibt der Neubesatz mit nicht standortheimischen Fisch-, Muschel- und Krebstierarten,
5. die Benützung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nrn. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 und 13 im zwingend erforderlichen Umfang sowie zur Bewirtschaftung, Ver- und Entsorgung allgemein zugänglicher Gaststätten und Berghütten.
6. die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Instandsetzung der Priener Hütte, der Hütte auf der Wuhrsteinalm und der alm- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäude,
7. der Betrieb sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Schleppliftanlage „Afterer“ und an dem Schlepplift im Bereich der Wuhrsteinalm,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Skiabfahrten einschließlich der Aufstellung mobiler Liftanlagen zur Durchführung von Skirennen, wobei ein Einsatz von Schneezement lediglich auf der Rennstrecke zulässig ist, und an den Sprengleitungen,

9. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Maßnahmen nach Art. 78 Bayer. Fischereigesetz sind nur mit Zustimmung des zuständigen Landratsamtes zulässig,

10. die Neuanlage der für die Almbewirtschaftung notwendigen Gräben mit Zustimmung des zuständigen Landratsamtes sowie Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben und Dräna- gen, wobei die Unterhaltung, mit Ausnahme der Grabenfräse, auch maschinell durchgeführt werden kann,

11. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,

12. die behördlich angeordneten Lawinensprengungen,

13. die Beseitigung frischer Muren, wobei die Ablagerung des damit anfallenden Materials im Naturschutzgebiet nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Landratsamt erfolgen kann,

14. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des zuständigen Landratsamtes erfolgt,

15. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 7, 8, 9, 10 und 11 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind. Eine umfangreiche Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 10 liegt u. a. dann vor, wenn Materialentnahmen über 200 m³ entstehen.

(3) Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 13 sowie § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 8, 9, 10 und 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 werden genehmigt, wenn sie nicht zu einer unter angemessener Berücksichtigung der in § 3 der Verordnung genannten Schutzzwecke und der Naturschutzgesetze unvermeidbaren Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden,

wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2
Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

München, 6. Mai 1991

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABl OB S. 134

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

Zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Geigelstein“

im Landkreis Rosenheim und Traunstein
vom 6. Mai 1991

Regierung von Oberbayern

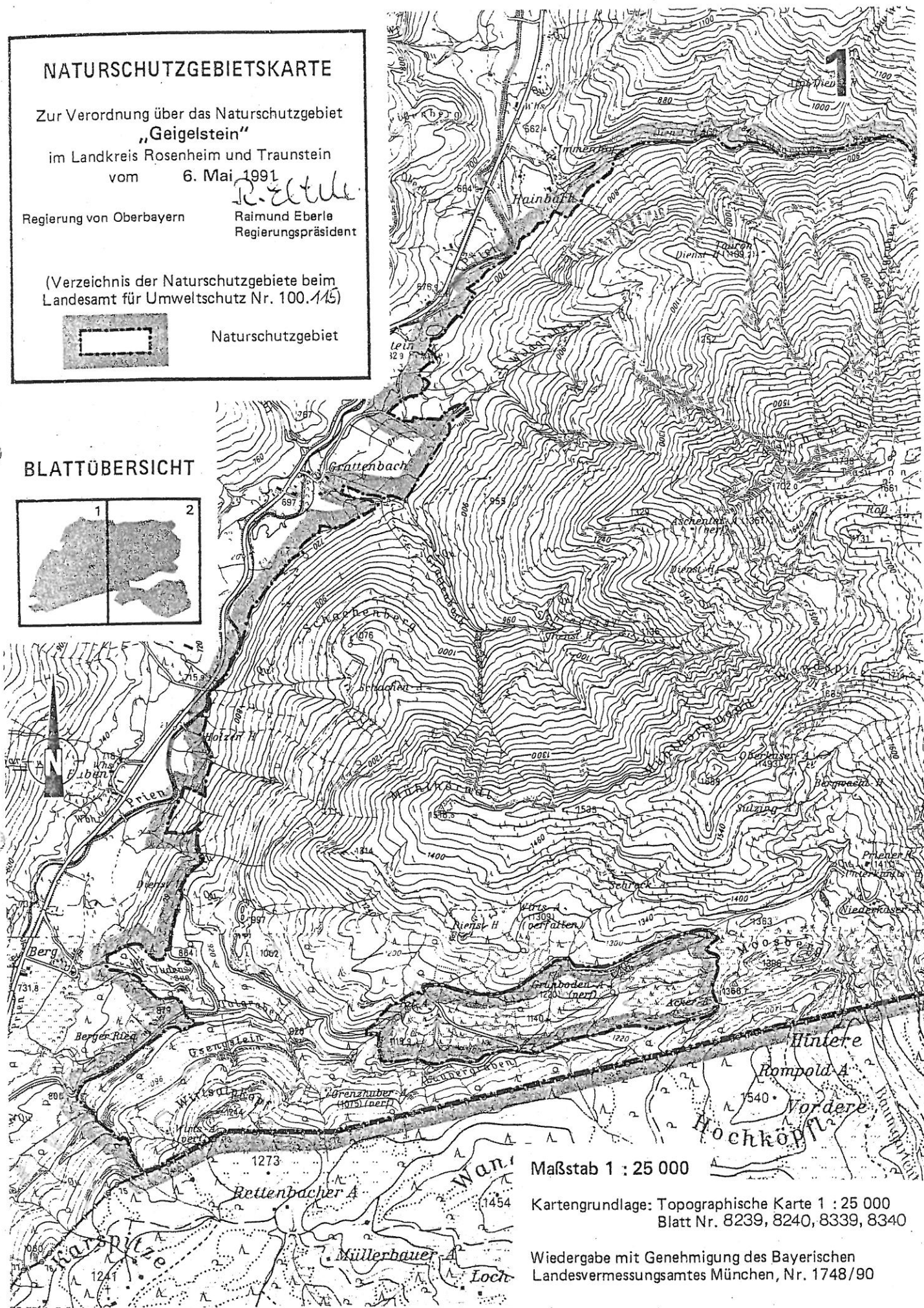
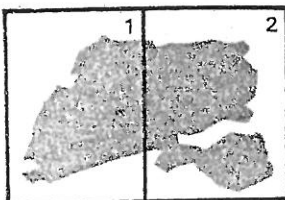
Raimund Eberle
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.145)



Naturschutzgebiet

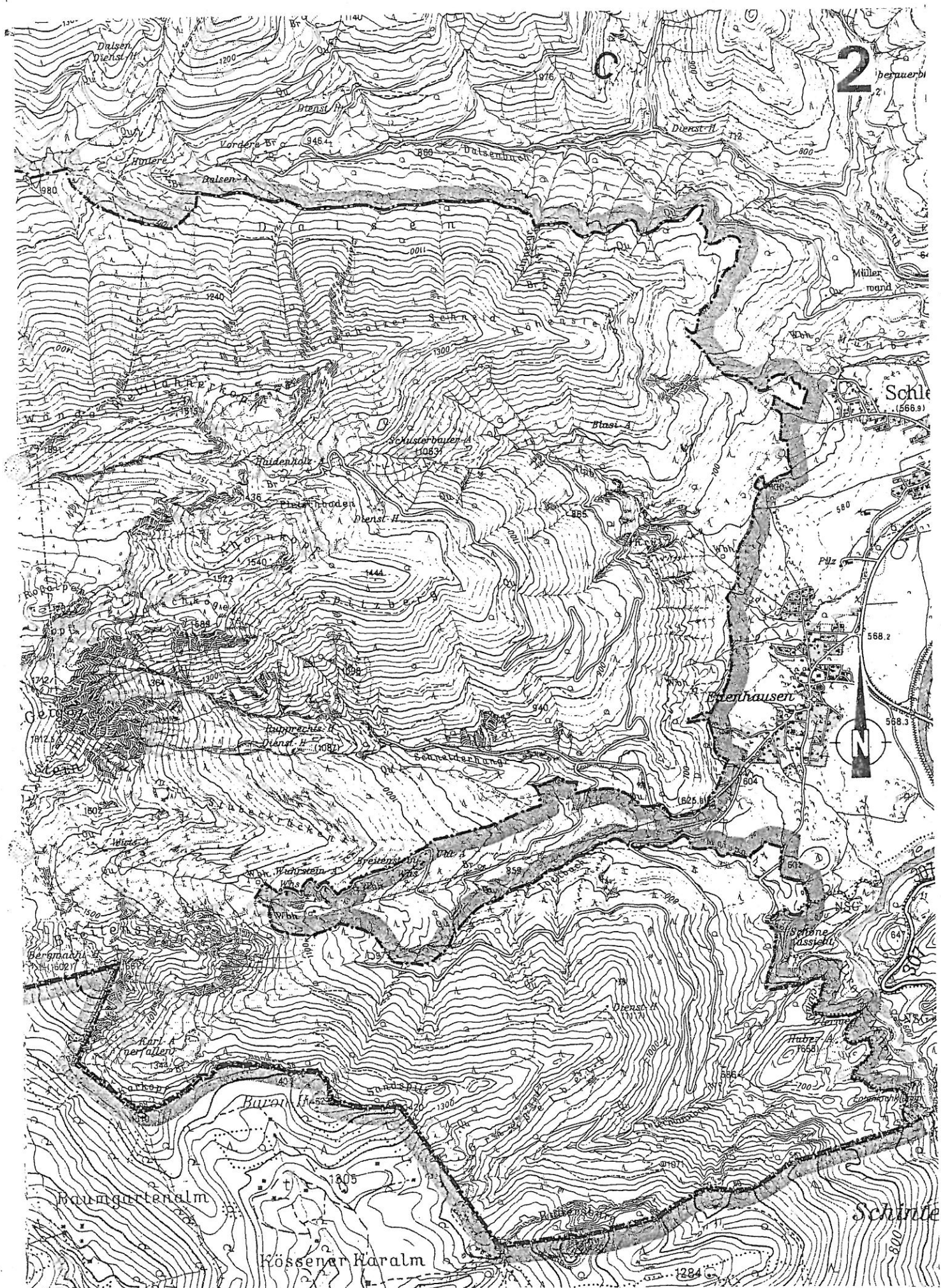
BLATTÜBERSICHT



Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
Blatt Nr. 8239, 8240, 8339, 8340

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
Landesvermessungsamtes München, Nr. 1748/90



Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geigelstein“ in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein

Vom 10. August 1993 Nr. 820-8622-1/81

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geigelstein“ in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein vom 6. Mai 1991 (RABl OB S. 134) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„a) das in der Karte Nr. 3, Maßstab 1:10 000, eingezeichnete Gelände, insbesondere im Bereich der Oberen Aschentalalm, der Roßalm, der Oberkaseralm und des Moores westlich unterhalb der Priener Hütte, außerhalb der Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamts Rosenheim markierten Pfade in der Zeit vom 1. März bis 31. August sowie

b) den Übergang vom Geigelstein über die Roßalm zum Weitlahner in der Zeit vom 1. November bis 1. Mai

zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

München, 10. August 1993

Regierung von Oberbayern

I. V.

Dr. Wilhelm Weidinger

Regierungspräsident

OBABl 1993 S. 185

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Abfallentsorgung:

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Restgaseentsorgungsanlage der Firma Linde AG, Werksbereich Technische Gase, 85716 Unterschleißheim

Bekanntmachung vom 9. August 1993 Nr. 821-8745-6/89

Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 2. August 1993 Az. 821-8745-6/89 ist zu oben bezeichnetem Vorhaben folgende Genehmigung erteilt worden:

1. Die Regierung von Oberbayern erteilt der Firma Linde AG, Werksgruppe Technische Gase, Carl-von-Linde-Str. 25, 85716 Unterschleißheim, zu dem Antrag vom 30. Oktober 1990 die

Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Restgaseentsorgungsanlage für Gase, die aus Fremdfaschen, das sind nicht im Rahmen der Linde-Produktion verwendete Gasflaschen, entsorgt werden, auf dem Betriebsgrundstück Fl.-Nr. 102 der Gemarkung Unterschleißheim.

Die Genehmigung umfaßt folgende Anlagenteile:

Lager für Fremdfaschen mit Restgasen,

Behandlungsanlage für Restgas aus Fremdfaschen, ausgenommen ist der offene Brennertopf,

Lager für Chemikalien, die zur Behandlung von Restgas aus Fremdfaschen erforderlich sind.

2. Eignungsfeststellung

Für folgende Anlagen und Anlagenteile wird die Eignung gemäß § 19 h Abs. 1 WHG festgestellt:

Lager für Fremdfaschen (Druckgasflaschen) mit den Anlagenteilen Druckgasbehälter, Überbehälter, Lager bestehend aus 4 Bereichen, mit Löschwasserrückhalteinrichtungen, Flammenmelder, Sprinkleranlage und sonstigen Einrichtungen;

Anlage zum Lagern von Chemikalien (Lager für Säuren/Laugen) mit den Anlagenteilen Umschlagplätze, Gebinde (im wesentlichen 50-kg-, 80-kg-Behälter), Auffangräume und Verkehrsfläche mit Beschichtung.

3. Der Genehmigungsbescheid ist mit zahlreichen Bestimmungen verbunden, mit denen insbesondere abfallwirtschaftliche, baurechtliche und brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden. Daneben ist die Genehmigung mit Anforderungen zur Luftreinhaltung und mit den Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden. Anforderungen zur Störfallvorsorge sind insoweit enthalten, als ein Nachweis zu den betriebsgemäß vorhandenen Stoffen und Stoffmengen bzw. dem im Fall einer Betriebsstörung entstehenden Stoffen und ihren Mengen beizubringen ist.

Einzelheiten sind dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen.

4. Soweit Einwendungen, die gegen das Vorhaben erhoben wurden, nicht durch Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen ist, sind sie zurückgewiesen worden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, 80534 München, einlegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben. Sie können die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen Ihnen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgeldgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshand-

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geigelstein“ in den Gemeinden Aschau i. Chiemgau und Schleching, Landkreise Rosenheim und Traunstein

Vom 2. Oktober 1998 820-8622-1/81

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Geigelstein“ in den Gemeinden Aschau i. Chiemgau und Schleching, Landkreise Rosenheim und Traunstein vom 6. Mai 1991 (RABl OB S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1993 (RABl OBS. 185), wird wie folgt geändert:

1. Die in § 2 Abs. 3 Satz 3 genannte Karte Nr. 4, Maßstab (M) 1:10 000, wird durch eine neue Karte Nr. 4, Maßstab 1:10 000, ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„a) das in der Karte Nr. 3, M 1:10 000, eingezeichnete Gelände, insbesondere im Bereich der Oberen Aschentalalm, der Roßalm, der Oberkaseralm und des Moores westlich unterhalb der Priener Hütte, außerhalb der Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamts Rosenheim markierten Pfade in der Zeit vom 1. April bis 31. August,

b) den Übergang vom Geigelstein über die Roßalm zum Weitlahner in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai sowie

c) den unter b) genannten Übergang in der Zeit vom 1. November bis 31. März außerhalb des in der Karte Nr. 4 dargestellten Tourenwegs

zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte;

3. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„a) außerhalb des in der Karte Nr. 4, M 1:10 000, dargestellten Bereichs, innerhalb dessen das Skifahren nicht aus naturschutzrechtlichen Gründen verboten ist,

b) auf dem Übergang vom Geigelstein über die Roßalm zum Weitlahner in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai sowie

c) auf dem unter b) genannten Übergang in der Zeit vom 1. November bis 31. März außerhalb des in der Karte Nr. 4 dargestellten Tourenwegs

Skil zu fahren;

4. § 5 Abs. 1 wird um folgende Nr. 6 a) erweitert:

„6 a) die rechtmäßige Nutzung der Niederkaser- und Mitterkaseralm, deren Unterhaltung und Instandsetzung sowie die zur rechtmäßigen Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung erforderliche Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen. Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen zur Unterhaltung

und Instandsetzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind. Eine umfangreiche Maßnahme liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müßte und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1998 in Kraft.

München, 2. Oktober 1998
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 1998, S. 228

Nichtamtlicher Teil**Buchbesprechungen/Literaturhinweise****Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München**

Greimel, **Finanzausgleich**; erläuterte Handausgabe. 9. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 1998, 224 S., 103,- DM. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1556 S. im Ordner) 158,- DM.

Obermüller, **Gewerbsteuer**, Kommentar. 8. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 1998, 148 S., 65,- DM. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (864 S. im Ordner) 98,- DM.

OBABl 1998, S. 228

Verlag R. S. Schulz, Starnberg

v. Campenhausen/Lerche, **Deutsches Schulrecht**, Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder. 131. Ergänzungslieferung, 984 S., 98,- DM.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 164. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 1998, 200 S., 92,- DM.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**, Kommentar zu Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 1998, 292 S., 134,- DM. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 1998, 282 S. + 2 Ordner, 139,- DM.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung** – SGB XI, Kommentar. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 1998, 306 S., 140,- DM.

OBABl 1998, S. 228

Walhalla und Practoria Verlag, Regensburg

Petin, **BAT-Jahrbuch Bund/Länder '98**. Kommentierte Textsammlung. Die tariflichen Regelungen. Mit Erläuterungen und Bearbeitungshinweisen, Eingruppierung und ergänzenden Tarifverträgen. Stand: Juni 1998, 630 S., Broschur, 32,- DM.

OBABl 1998, S. 228

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geigelstein“ in den Gemeinden Aschau i. Chiemgau und Schleching, Landkreise Rosenheim und Traunstein

Vom 12. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Geigelstein“ in den Gemeinden Aschau i. Chiemgau und Schleching, Landkreise Rosenheim und Traunstein, vom 6. Mai 1991 (RABl OB S. 134), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 2. Oktober 1998 (OBABl 1998, S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des Abs. 2 wird Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Betretungsregelungen werden in einer Karte „Betretungsregelungen“ M 1 : 25.000 (Anlage), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, als Übersicht dargestellt.“

b) Die in Abs. 3 Satz 3 genannten Karten Nr. 3 und 4 Maßstab (M) 1 : 10.000 werden durch eine neue Karte Nr. 3 M 1 : 10.000 ersetzt.

c) Die in Abs. 3 enthaltenen Sätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„³Die Regelungen über die mineralische Düngung auf Lichtweideflächen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 und die Betretungsregelungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ergeben sich aus den Karten Nr. 2 und 3, M 1 : 10.000. ⁴Bei den Karten Nr. 1, 2 und 3 gelten jeweils die Innenkanten der Abgrenzungslinie. ⁵Diese Karten sind bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, beim Bayerischen Landesamt für Umwelt und bei den Landratsämtern Rosenheim und Traunstein niedergelegt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das in der Karte Nr. 3 M 1 : 10.000 schraffiert dargestellte Gebiet

aa) in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 30. November außerhalb der Wege zu betreten,

bb) in der Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich 31. Mai zu betreten oder mit Ski oder anderen Wintersportgeräten zu befahren oder zu begehen; ausgenommen hiervon ist

– das Betreten oder das Befahren oder Begehen mit Ski oder anderen Wintersportgeräten des in der Karte Nr. 3 als gestrichelte Linie dargestellten Übergangs über die Rossalm in der Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich 31. März,

– das Betreten oder das Befahren oder Begehen mit Ski oder anderen Wintersportgeräten des in der Karte Nr. 3 gestrichelt dargestellten Zugangs zur Bergwachthütte am Breitenstein durch Mitglieder der Bergwacht im Dienst;

dieses gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte.“

b) § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird aufgehoben, die Nummern 7 bis 12 werden die Nummern 6 bis 11.

3. In § 7 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2009 in Kraft.

München, 12. Oktober 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Hinweis

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberbayern geltend gemacht wird.

Naturschutzgebietskarte -Betretungsregelungen-

zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet

„Geigelstein“

in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein
vom 12. Oktober 2009

Regierung von Oberbayern

Hillenbrand

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.115)



Naturschutzgebiet (Innenraum)



Gebiet mit Betretungsregelung gemäß
§ 4 Abs. 2 Nr. 3



Übergang über die Roßalm



Zugang zur Bergwachthütte am Breitenstein

Hinweis: Diese Regelungen gelten nur im Hinblick auf das Naturschutzrecht;
aus ihnen folgt keine haftungsbegründende Verkehrssicherungspflicht.

Maßstab 1 : 25 000



Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Blattübersicht

